

**Ordnung für die
Durchführung eines Juniorstudiums
an der Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences -**

Vom 23.01.2015

Auf der Grundlage der § 22 Abs. 2 Satz 2 Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.06.2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) und in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 1 Grundordnung hat die Hochschule - University of Applied Sciences - die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Dauer des Studiums
- § 3 Studienmöglichkeiten
- § 4 Zugangsvoraussetzung
- § 5 Bewerbung
- § 6 Auswahl
- § 7 Status
- § 8 Beratung und Betreuung
- § 9 Rechte und Pflichten des Juniorstudiums
- § 10 Fortführung und Abschluss des Juniorstudiums
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die Ordnung gilt für das Juniorstudium an der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Science.

(2) Juniorstudierende sind Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9-12 ohne Hochschulzugangsberechtigung, die an zur Hochschulreife führenden Kooperationsschulen beschult werden und die aufgrund des Kooperationsvertrages und ihrer Begabung das Recht haben, an der Hochschule Neubrandenburg Lehrveranstaltungen zu besuchen und Leistungspunkte zu erwerben.

**§ 2
Ziel und Dauer des Studiums**

(1) Das Juniorstudium ist ein Förderprogramm zur Unterstützung besonders begabter und leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe an der Hochschule.

(2) Juniorstudierende werden für jeweils ein Semester an der Hochschule aufgenommen.

§ 3 Studienmöglichkeiten

(1) Das Juniorstudium erfolgt grundsätzlich durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in grundständigen Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg. Es werden geeignete Module, vorrangig im Grundlagenbereich angeboten. Die Teilnahme an dem Programm und an den Lehrveranstaltungen verpflichtet zur Teilnahme an den regulären Prüfungen mit dem Ziel des Erwerbes von Leistungspunkten.

(2) Aus Kapazitätsgründen kann die Hochschule Neubrandenburg die Auswahlmöglichkeiten zwischen den Modulen einschränken.

§ 4 Zugangsvoraussetzung

Schülerinnen und Schüler, die nach einvernehmlicher Beurteilung von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können außerhalb des Immatrikulationsverfahrens als Juniorstudierende aufgenommen werden. Sie erhalten damit das Recht, Module zu absolvieren, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Leistungspunkte zu erwerben.

§ 5 Bewerbung

(1) Die Bewerbung für die Teilnahme am Juniorstudium ist zum Sommersemester und zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung hat für das gewünschte Sommersemester bis zum 30.11. des Vorjahres und für das Wintersemester bis zum 31.05. des selben Jahres zu erfolgen.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- I. eine Beurteilung und Bewertung der Schulleitung, sowie einer Fachlehrerin bzw. eines Fachlehrers für das angestrebte Juniorstudium,
- II. eine Einverständniserklärung der Eltern,
- III. eine einfache Kopie der Schulzeugnisse der vergangenen zwei Schulhalbjahre und
- IV. ein Motivationsschreiben des Schülers bzw. der Schülerin für die Teilnahme am Juniorstudium (maximal eine DIN-A 4-Seite).

§ 6 Auswahl

(1) Die Auswahl zur Aufnahme des Juniorstudiums erfolgt in zwei Stufen:

- I. In der ersten Stufe werden die eingereichten Unterlagen von der Koordinierungsstelle Hochschule-Schule begutachtet. Zeigt der Bewerber bzw. die Bewerberin überdurchschnittlich gute Leistungen, ist die Beurteilung des Fachlehrers bzw. der Fachlehrerin überdurchschnittlich und ist im Motivationsschreiben das besondere Interesse am Fach dargelegt, erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin eine Einladung zur zweiten Stufe des Auswahlverfahrens.

- II. Die zweite Stufe des Auswahlverfahrens besteht aus einem Gespräch des Bewerbers bzw. der Bewerberin zwischen der Koordinierungsstelle Hochschule-Schule und einem Vertreter aus dem entsprechenden Fachbereich der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Ist nach Abschluss der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens die Hochschule der Auffassung, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin den Anforderungen eines Studiums gewachsen ist, erteilt die Hochschule dem Bewerber bzw. der Bewerberin einen Bescheid, in welchem das Modul, die Lehrveranstaltungen und die abzulegenden Prüfungen festgehalten werden.

(3) Ist die zweite Stufe des Auswahlverfahrens nicht erfolgreich verlaufen, erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einen ablehnenden Bescheid.

§ 7 Status

(1) Juniorstudierende werden entsprechend § 22 des LHG MV einem Gasthörer gleich gestellt. Der Schüler bzw. die Schülerin ist von einer eventuellen Gasthörergebühr für die Zeit des Juniorstudiums befreit.

(2) Juniorstudierende unterliegen nicht der Zwangskontraktion mit dem zuständigen Studentenwerk, nehmen allerdings auch nicht an deren Vergünstigungen teil.

§ 8 Beratung und Betreuung

(1) Die Koordinierungsstelle Hochschule-Schule ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Juniorstudiums und berät die Juniorstudierenden im gesamten Studienverlauf.

(2) Zur Mitte eines jeden Semesters findet ein obligatorisches Beratungsgespräch des Juniorstudierenden mit der Koordinierungsstelle statt.

§9 Rechte und Pflichten eines Juniorstudierenden

(1) Juniorstudierende haben das Recht, an ausgewählten und bestätigten Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Prüfungen abzulegen sowie Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Die nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium an der Hochschule Neubrandenburg nach Maßgabe der fachlichen Gleichwertigkeit anerkannt. Juniorstudierende können insoweit ein späteres Studium an der Hochschule Neubrandenburg entzerren.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen und werden in einem späteren Studium nicht als Prüfungsversuch angerechnet. Studienzeiten werden nicht auf die Fachsemesterzählung angerechnet.

(4) Juniorstudierende dürfen die zentralen Einrichtungen (ZIMT, Bibliothek) der Hochschule nutzen. Sie erhalten für die Zeit an der Hochschule einen Gast-Account, sowie eine Benutzerkarte für die Hochschulbibliothek. Für die Nutzung gelten die jeweiligen Benutzerordnungen, die dem Schüler/der Schülerin zur Kenntnis gegeben werden und die er/sie anerkennt.

§ 10

Fortführung und Abschluss des Juniorstudiums

Das Juniorstudium kann auf Antrag im darauf folgenden Semester weitergeführt werden. Der Antrag muss für jedes Semester neu gestellt werden. Der Antrag auf Fortführung erfolgt formlos. Es ist zugleich mit dem Antrag auf Fortführung eine positive Stellungnahme der Schule bezüglich einer Fortführung des Juniorstudiums einzureichen. Der Antrag auf Fortführung für das Juniorstudium muss 14 Tage nach der letzten regulär statt findenden Lehrveranstaltung abgegeben werden.

Mit Abschluss des Juniorstudiums erhalten die Juniorstudierenden einen Nachweis über die Teilnahme an einem Juniorstudium der Hochschule Neubrandenburg sowie einen Nachweis über die erworbenen Leistungspunkte.

§ 11

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Schüler und Schülerinnen ab dem Wintersemester 2015/2016.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences – vom 14.01.2015 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 23.01.2015.

Neubrandenburg, 23. Januar 2015

gez. Teuscher

**Der Rektor der Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences -
Prof. Dr. Micha Teuscher**